

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Bamberg

Gebührensatzung - GS-AWS -

Der Landkreis Bamberg erlässt
aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Bamberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.

(2) ¹⁾ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²⁾ Bei Verwendung von zugelassenen Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³⁾ Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) ¹⁾ Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²⁾ Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 12) und einer Leistungsgebühr (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 11).

(2) Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1, 3 und 5 bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Behälter nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 - 5 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), die auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. nach § 15 AWS vorhanden sein müssen.

(3) Die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 2, 4 und 6 bestimmt sich nach der Zahl der Abfahrten (§ 4 Abs. 2, Sätze 2 bis 4, Abs. 4 Sätze 2 und 3, Abs. 6 Satz 2 der vorhandenen Restmüllbehälter.

(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem bestimmt sich im Übrigen nach der Zahl und der Größe der Behältnisse sowie nach der Abfuhrhäufigkeit.

(5) ¹⁾ Bei Selbstanlieferung von Abfällen an die dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen bestimmt sich die Gebühr nach den Benutzungsbedingungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage. ²⁾ Entsprechendes gilt für das Anliefern von Abfällen an den Wertstoffhöfen auf der Grundlage der Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe; die Gebühr nach § 4 Abs. 14 bemisst sich nach der anzuliefernden Menge, gemessen nach Gewicht (Satz 1) bzw. nach Volumen (Satz 2).

(6) ¹⁾ Für die Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm. ²⁾ Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern der in Satz 1 genannten Abfälle richtet sich nach den dem Landkreis tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 4

Gebührensatz

(1) ¹⁾ Die Grundgebühr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) privater Haushalte 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG) unter Verwendung von Abfallbehältern nach § 14 Abs. 2 AWS jährlich

1.	für einen 80 Liter-Behälter	Euro	70,92
2.	für einen 120 Liter-Behälter	Euro	106,32
3.	für einen 240 Liter-Behälter	Euro	212,76
4.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	585,12
5.	für einen 1,1 m ³ -Behälter	Euro	975,24

²⁾ Erfolgt der Anschluss nach dem Beginn des Kalenderjahres bzw. endet der Anschluss vor Ablauf des Kalenderjahres, beträgt die Grundgebühr ein Zwölftel monatlich.

(2) ¹⁾ Die Leistungsgebühr beträgt pro Leerung der Behälter nach Absatz 1 Satz 1

1.	für einen 80 Liter-Behälter	Euro	3,24
2.	für einen 120 Liter-Behälter	Euro	4,86
3.	für einen 240 Liter-Behälter	Euro	9,72
4.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	26,74
5.	für einen 1,1 m ³ - Behälter	Euro	44,57

²⁾ Hierbei gelten für diese Behälter regelmäßig 26 Abfahren jährlich und eine Mindesthäufigkeit von 18 Leerungen jährlich, wenn der Anschluss an die Abfallentsorgung des Landkreises ein Kalenderjahr umfasst. ³⁾ Erfolgt der Anschluss nach dem Beginn des Kalenderjahres bzw. endet der Anschluss vor Ablauf des Kalenderjahres, wird bei der Jahresendabrechnung (§ 6 Abs. 2) der nach § 5 Abs. 1 entstandenen Gebührenschuld mindestens eine Anzahl an Leerungen zu Grunde gelegt (abgerundet auf einen ganzen Wert), die sich für jeden Monat nach § 5 Abs. 1 aus einem Zwölftel der Mindesthäufigkeit nach Satz 2 ergibt; sind mehr Leerungen erfolgt, werden bei der Abrechnung diese zu Grunde gelegt. ⁴⁾ Dies gilt auch bei Behältertausch entsprechend.

(3) ¹⁾ Die Grundgebühr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG) unter Verwendung von Abfallbehältern nach § 14 Abs. 2 AWS jährlich

1.	für einen 80 Liter-Behälter	Euro	66,00
2.	für einen 120 Liter-Behälter	Euro	99,12
3.	für einen 240 Liter-Behälter	Euro	198,24
4.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	401,40
5.	für einen 1,1 m ³ -Behälter	Euro	669,12

²⁾ Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³⁾ Die Gebühren nach Satz 1 gelten nicht für die Entsorgung der den Kapiteln 18 und 19 nach § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnenden Abfälle aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten.

(4) ¹⁾ Die Leistungsgebühr beträgt pro Leerung der Behälter nach Absatz 3 Satz 1

1.	für einen 80 Liter-Behälter	Euro	2,79
2.	für einen 120 Liter-Behälter	Euro	4,18
3.	für einen 240 Liter-Behälter	Euro	8,36
4.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	21,44
5.	für einen 1,1 m ³ - Behälter	Euro	35,73

²⁾ Absatz 2 Satz 2 - Satz 4 gilt entsprechend. ³⁾ Die Gebühren nach Satz 1 gelten nicht für die Entsorgung der den Kapiteln 18 und 19 nach § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnenden Abfälle aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten.

(5) ¹⁾ Die Grundgebühr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), die den Kapiteln 18 und 19 nach § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen sind,

aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als private Haushalten 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG) unter Verwendung von Abfallbehältern nach § 14 Abs. 2 AWS jährlich

1.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	531,84
2.	für einen 1,1 m ³ - Behälter	Euro	886,32

²⁾ Bei Verwendung sog. Eigentumsbehälter beträgt die Grundgebühr, in den Fällen wie in Satz 1 bestimmt, jährlich

1.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	507,24
2.	für einen 1,1 m ³ - Behälter	Euro	845,28

³⁾ Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹⁾ Die Leistungsgebühr beträgt pro Leerung der Behälter nach Absatz 5

1.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	25,35
2.	für einen 1,1 m ³ - Behälter	Euro	42,26

²⁾ Absatz 2 Satz 2 - Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Gebühr beträgt für jede gesonderte Abfuhr (Zwischen-, Zusatzleerungen) in den Fällen nach den Absätzen 1, 3 und 5

1.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	50,88
2.	für einen 1,1 m ³ - Behälter	Euro	84,80

(8) Die Gebühr nach Absatz 1, 3 und 5 schließt auch die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, § 14 Abs. 5 AWS) und die Annahme von Problemabfällen (§ 11 Abs. 2 Nr. 4, § 12 Abs. 2 AWS) ein.

(9) ¹⁾ Die Gebühr nach Absatz 1 schließt auch die Abfuhr von Bioabfällen und die Behältergestaltung nach § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 2 Satz 5, 1. Halbsatz, Abs. 2 Satz 6 sowie § 16 Abs. 1 Satz 1 AWS ein. ²⁾ Für zusätzliche Behälter zur regelmäßig bereitgestellten Biotonne nach Satz 1 hinzu und für die Entsorgung der Bioabfälle aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten, mit einer zugelassenen Biotonne nach § 14 Abs. 1 Satz 2 AWS, beträgt die Gebühr jährlich

1.	für einen 120 Liter-Behälter	Euro	60,24
2.	für einen 240 Liter-Behälter	Euro	120,48

(10) ¹⁾ In den Gebühren nach den Absätzen 1, 3 und 5 Satz 1 ist die kostenfreie erstmalige Ausstattung eines anzuschließenden Grundstücks mit der erforderlichen oder der gewünschten Anzahl der nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 - 5 AWS zugelassenen Behältern enthalten; jede weitere unterjährige Behälterbestandsänderung ist nach Maßgabe der Sätze 2 und 4 kostenpflichtig. ²⁾ Die Behälter können bei Bedarf gewechselt oder bei Wegfall der Anschlusspflicht abgeholt werden (Änderungsdienst). ³⁾ Bei zu Jahresbeginn bestehenden Anschlussverhältnissen ist ein Änderungsdienst pro Gebührenschuldner und Kalenderjahr kostenfrei. ⁴⁾ Für jeden weiteren Änderungsdienst beträgt die Gebühr 30,00 Euro; die Gebührenschuld entsteht mit dem Behältertausch oder -abzug.

(11) ¹⁾ Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 AWS (rot, 70 l Füllraum) zusätzlich zur regelmäßigen Abfuhr i. S. der Absätze 1 - 6 beträgt für jeden Abfallsack 3,90 Euro. ²⁾ Die Gebühr für die Abfuhr und die Entsorgung von Windeln unter Verwendung der vom Landkreis ausgegebenen Abfallsäcke (weiß, 70 l Füllraum) beträgt für jeden Abfallsack 1,00 Euro.

(12) ¹⁾ Für die Abfallentsorgung von Grundstücken ohne Behältergestaltung nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 - 5 AWS wird eine Grundgebühr von 44,40 Euro/Jahr erhoben, Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²⁾ Die Gebühr für die Abfuhr im Holsystem bestimmt sich nach Absatz 11 Satz 1.

(13) ¹⁾ Die Gebühr für die Ablagerung von selbst angelieferten Abfällen in den dem Landkreis zur Verfügung stehenden Deponien wird von den jeweiligen Deponiebetreibern festgelegt und auf An-

frage beim Landratsamt Bamberg oder beim Betreiber bekannt gegeben. ²⁾ Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen aus Gewerbebetrieben, sonstigen Einrichtungen oder Einzelpersonen beim Müllheizkraftwerk Bamberg (MHKW) werden vom Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg in der Benutzungsordnung für das MHKW festgelegt und bekannt gegeben.

(14) ¹⁾ Die Gebühren für die Annahme und Ablagerung von selbst angelieferten Abfällen (Baurestabfälle, ausgenommen Abfälle von Isoliermaterial wie Glas- und Steinwolle) in den vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfen betragen

- unter 10 kg	Euro	3,00,
- von 11 bis 25 kg	Euro	7,50,
- von 26 bis 50 kg	Euro	15,00,
- von 51 bis 75 kg	Euro	22,00,
- von 76 bis 100 kg	Euro	29,00,
- von 101 bis 150 kg	Euro	43,00,
- von 151 bis 200 kg	Euro	55,00.

²⁾ Die Gebühren für die Annahme und Ablagerung von selbst angelieferten Abfällen (Baurestabfälle von Isoliermaterial, Glas- und Steinwolle) in den vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfen betragen

bis 100 Liter	Euro	5,00,
101 – 250 Liter	Euro	13,00,
251 – 500 Liter	Euro	25,00,
501 – 750 Liter	Euro	38,00,
751 – 1000 Liter	Euro	50,00.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹⁾ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats. ²⁾ Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. ³⁾ Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ⁴⁾ Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 ändern.

(2) Bei Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 11 und 12) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe an den Benutzer; für das Entstehen der Grundgebühr nach § 4 Abs. 12 Satz 1 gilt Absatz 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Entsprechendes gilt für das Anliefern von Abfällen an den Wertstoffhöfen auf der Grundlage der Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) ¹⁾ Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind bei Bankabbuchung in Höhe der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids; die Quartalsgebühr wird aus 24 Leerungen jährlich berechnet und entsprechend anteilig mit den Gebührensätzen nach § 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 der Festsetzung zu Grunde gelegt. ²⁾ Falls keine Einzugsermächtigung erteilt ist, sind die festgesetzten Gebühren in Höhe einer Jahresgebühr (Satz 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend) bzw. der anteiligen Jahresgebühr

(bei Anschluss nach dem Beginn des Kalenderjahres) am 1. Juli jeden Jahres fällig; erfolgt die Festsetzung aufgrund eines erstmaligen Anschlusses oder einer Änderung nach dem 1. Juli eines Jahres, so sind diese Gebühren für das laufende Jahr am 31. Dezember des Jahres zur Zahlung fällig, für die folgenden Jahre gilt die Fälligkeit am 1. Juli.

(2) ¹⁾ Wird pro Kalenderjahr eine Anzahl von Leerungen genutzt, die von Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz abweicht, oder, wenn der Anschluss kein volles Kalenderjahr umfasst, weniger als der auf die Monate nach § 5 Abs. 1 entfallende Anteil an den Entleerungen nach Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, in Anspruch genommen, erfolgt eine Jahresendabrechnung (§ 4 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Satz 2). ²⁾ Der Abrechnung werden die entstandenen Grundgebühren und die Leistungsgebühren nach § 4 zu Grunde gelegt. ³⁾ Überzahlungen werden zum 1. Fälligkeitstermin des Folgejahres verrechnet.

(3) Bei Verwendung von Müllsäcken i. S. der Satzung, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle und anderen Einzelleistungen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

(4) In den übrigen Fällen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7

Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
2. der Gebührenabrechnung,
3. der Entgegennahme der Gebühren

im Fall des § 4 Abs. 14 die Gemeinden Breitengüßbach, Litzendorf und Memmelsdorf, die Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach, die Märkte Heiligenstadt und Hirschaid und die Städte Scheßlitz und Schlüsselfeld beauftragt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 2. Dezember 2014 außer Kraft.

Bamberg, 11. Dezember 2023
Landratsamt

Johann Kalb
Landrat